

Satzung des Fördervereins Kulturgüter Wasserburg Divitz



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Kulturgüter Wasserburg Divitz"

Der Sitz des Vereins ist Divitz-Spoldershagen und er ist beim Amtsgericht eingetragen. Die Rechtsfähigkeit des Vereins tritt mit der Eintragung des Vereins in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das kulturelle und natürliche Erbe Vorpommerns in seinem Reichtum nachhaltig erschließen, erhalten und weiter entwickeln.

Die einzigartige Kulturlandschaft der Region soll bei Einwohnern und Gästen stärker in das Bewusstsein gerückt und deren Erhalt gesichert werden.

Einen Schwerpunkt dabei bilden die Wasserburg Divitz und die Divitzer Kulturgüter als identitätsstiftende Objekte (Heimatspflege), hier insbesondere die gewachsene Ortslage, die historischen Gartenanlagen, die Parkanlage, die gestaltete umgebende Kulturlandschaft im LSG Barthe und die historische Herrenhausausstattung (wie Möbel oder Bibliothek).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Dazu verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- a) Pflege des kulturhistorischen Erbes der Wasserburganlage Divitz, die der Qualität eines Baudenkmals von nationaler Bedeutung entspricht,
- b) Koordiniertes Herrichten der Wasserburg Divitz: der Gebäude, der Räumlichkeiten und der Anlage und die Fortschreibung des Nutzungskonzeptes,
- c) Betreibung der Gesamtanlage entsprechend der Vereinsziele,
- d) Kontaktaufnahme mit Institutionen, Verbänden und Behörden auf Kreis-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene sowie die Vertretung der Vereinsinteressen bei diesen Stellen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und Ziele des Vereins,
- f) Aufbau von musealen Ausstellungen mit Präsentation der Kunst und Kulturgeschichte der regionalen Kulturlandschaft,
- g) Durchführung von regionalen und internationalen Künstlertreffs und weiterer Kulturveranstaltungen (z.B. Konzerte und Vorträge),
- h) Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- i) Einbindung von Behinderten, Langzeitarbeitslosen und/oder anderer Fördergruppen,
- j) Landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen, die aus Gründen der Kulturlandschaftspflege, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes veranlasst sind,
- k) Umsetzung von Förderprogrammen zum Erhalt und zur Entwicklung historischer und naturnaher Kulturlandschaften (einschließlich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen sowie anderer Baudenkmäler),
- l) Förderung des dörflichen Gemeinwesens und traditioneller regionaler Wirtschaftsstruktur,
- m) Anstreben einer regionalen Partnerschaft zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit dem Kommunalunternehmen als Eigentümer der Wasserburg und weiteren Behörden, öffentli-

chen Stellen und Organisationen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem zuständigen LK Vorpommern-Rügen, den benachbarten Gemeinden - insbesondere der zuständigen Gemeinde Divitz Spoldershagen, Vertretern aus den Bereichen Naturschutz, Denkmalschutz und Touristik sowie mit anderen Vereinen oder Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein betreibt kein Gewerbe, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und für Verwaltungsaufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher abgegeben wurde,
- b. durch Tod des Mitgliedes oder
- c. durch Ausschluss.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen ihrer Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Anteile davon.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung vorher festgesetzt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 3 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Dieser ergänzt die Tagesordnung und teilt es den Mitgliedern umgehend schriftlich mit.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen.

Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder,
- c) den Ausschluss eines Vereinsmitglieds im Widerspruchsfall und
- d) die Auflösung des Vereins.

Jugendliche sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung dann, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegt die:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Beitragshöhe pro Jahr
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer(in) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Geschäfte des Vereins, nach einem im Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan, führen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Ehrenamt und erfüllt die Beschlüsse und Hinweise der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide einzelvertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch machen darf.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und Erledigung des Schriftverkehrs
- b) Führen des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
- c) Aufstellen des jährlichen Haushaltsplans
- d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts
- e) Fertigung des Kassenberichts nach Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Kuratorium

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und zur besonderen Beförderung des Vereinszwecks ein Kuratorium bestellen.

Das Kuratorium sollte aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Firma u.ä.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über die beabsichtigte Auflösung extra einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schriftform

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.07.2013 auf der Gründungsversammlung in Barth durch acht Personen als Gründungsmitglieder des Vereins beschlossen.

gez. E. Kaufhold
(Vorsitzender)

gez. Dr. B. Klein
(Stellvertretende Vorsitzende)